

## Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. §13 ff. DSGVO

Liebe Schüler\*innen, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir sind das Team der Schulsozialarbeit an der Isarnwohld-Schule in Gettorf.

Unsere Aufgabe ist es unter anderem, euch bei Schwierigkeiten im schulischen oder häuslichen Umfeld zu unterstützen. Hierfür beraten wir euch zu euren Problemen oder unterstützen dabei, Streitigkeiten zu schlichten.

Über diese Gespräche legen wir Notizen an, in denen wir knapp beschreiben, worum es geht (Wer ist beteiligt? Was wurde gesagt?). Das tun wir, damit wir uns besser erinnern können, falls es erneut zu Schwierigkeiten kommt.

Zu diesen Informationen haben nur wir Zugang. Wir geben diese Information an niemanden weiter, solange wir hierfür keine schriftliche Einwilligung von euch haben. Daneben gibt es sehr wenige Ausnahmen, die in den Punkten 5 und 7 (siehe unten) beschrieben sind. Gern erklären wir euch im Gespräch genauer, was damit gemeint ist.

Wenn im Anschluss keine weiteren Anliegen aus dem Vorfall entstehen, löschen wir unsere Notizen nach fünf Jahren.

Mit diesem Schreiben möchten wir – entsprechend der DSGVO Art. 13 Abs. 1 und 2 – Auskunft darüber geben, in welcher Form Daten verarbeitet werden.

Herzliche Grüße

das Team der Schulsozialarbeit der Isarnwohld-Schule

### Information über die Erhebung von Daten durch die Schulsozialarbeit (Art. 13 und 14, DSGVO)

Wir verarbeiten Eure / Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Deiner / Ihrer Person aufweisen.

1. **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:** Aufzeichnung von Gesprächen, eigene Notizen zu Sachverhalten im Rahmen der Schulsozialarbeit; Einsicht in Schülerakten entsprechend § 6 Abs. 1 SchulDSVO

2. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Schulträgers)

3. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:** \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Datenschutzbeauftragten des Schulträgers)

#### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Bereitstellung von Beratung und Hilfe durch die Schulsozialarbeit
- b) Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist die freiwillige Einwilligung nach den Art. 6 Abs. 1 Buchst. A, Art 7 DSGVO und für die Akteneinsicht § 6 Abs. 1 S. 1 SchulDSVO.

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

In der Regel werden die Daten an niemanden weitergegeben. Folgende Ausnahmefälle gilt es jedoch zu beachten:

1. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird auf Grundlage des „Leitfadens Kooperation Schule und Jugendhilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde“, Handlungsfeld Kinderschutz reagiert. Entsprechend des darin aufgegriffenen §4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz wird das Jugendamt nur unmittelbar informiert, wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls besteht **und** eine Einbindung der Sorgeberechtigten ausscheidet oder erfolglos ist. Andernfalls ist eine Beteiligung der Sorgeberechtigten unabdingbar.

2. Bei Verdacht auf ein Vorhaben / eine Ausführung einer in §138 Strafgesetzbuch benannten schweren Straftat muss diese nach §34 StGB – Rechtfertigender Notstand an die Polizei übermittelt werden.

3. Im Fall eines Strafverfahrens gegen eine von der Schulsozialarbeit beratene Person ist Schulsozialarbeit trotz des Verschwiegenheitsparagrafen 203 StGB verpflichtet, eine Aussage zu machen. Sofern Schulsozialarbeit bei einer öffentlichen Stelle angestellt ist, bedarf es dafür der Aussagegenehmigung des Arbeitgebers. Sofern Schulsozialarbeit bei einer nichtöffentlichen Stelle angestellt ist, ist Schulsozialarbeit ebenso verpflichtet, eine Aussage zu machen. Bei rein polizeilichen Anfragen, denen keine Ladung im Auftrag einer Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt, besteht keine Auskunftspflicht. Hier muss individuell erlassen werden, ob eine Auskunft erteilt wird. Dies ist im Regelfall nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

6. **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:** Die Notizen werden nach spätestens 1 Jahr gelöscht.

7. **Widerrufsrecht bei Einwilligung und Betroffenenrechte:** Wenn der Datenverarbeitung durch Schulsozialarbeit eingewilligt wurde, so kann diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so besteht das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO) bzw. das Recht auf Löschung der Daten geltend zu machen (Art. 17 DSGVO). Entsprechend des § 83 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 82a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB X besteht unter Umständen kein Recht auf Auskunft, sofern hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung meiner Aufgabe als Schulsozialarbeiter/-in gefährdet ist. Dies wird individuell anhand der jeweils vorliegenden Situation durch Schulsozialarbeit bemessen und entsprechend Punkt 5.1 umgesetzt. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.